

Förderung von Projekten ("Projektantrag")

Basis für die Förderung von Projekten ist der vom Vorstand des Elternvereines beschlossene Budgetansatz für Projektförderungen, welcher zu Beginn jeden Schuljahres bis spätestens Oktober gefaßt wird. Vor dem Budgetbeschluß können daher sinnvoller Weise keine Förderungen von Projekten beschlossen werden.

Der vorgesehene Budgetansatz wird mit Beschlußfassung Bestandteil der Richtlinien und auf der Website des Elternvereines veröffentlicht.

**Budgetansatz Projektanträge
für das Schuljahr 2017/18 € 5.000,--**

Kennzahlen für die Projektförderung

- allgemeiner maximaler Projektförderungsbetrag: **10 % des Budgetansatzes**
- maximaler Förderungsbetrag pro Schüler: **€ 20,--** (ausgenommen bei klassenübergreifenden Schulprojekten)
- Aliquotierung des Förderbetrages nach den einbezahlten Mitgliedsbeiträgen, wobei ein Zeitraum von 3 Wochen ab Antragsstellung durch den/die ProjektleiterIn für die nachträgliche Einzahlung des Mitgliedsbeitrages und somit die Aliquotierung maßgeblich ist.

Wichtiges zur Projektförderung

- **Projektförderungen beziehen sich immer auf das aktuelle Schuljahr**

Anträge können nicht für das vergangene oder das folgende Schuljahr gestellt werden. Anträge müssen rechtzeitig vor dem Projektbeginn gestellt werden. Gestellte Anträge behalten ihre Gültigkeit bis zu jener Vorstandssitzung im nächsten Schuljahr, in welcher der neue Budgetansatz beschlossen wird. Anträge, welche aus Budgetgründen abgelehnt werden mußten, können nicht in das nächste Schuljahr bzw. in den nächsten Budgetansatz transferiert werden.

- **gewährte Projektförderungen sind kein Präjudiz für zukünftige Anträge**

Bewilligte Projektförderungen sind keine Begründung für Anträge in Folgejahren. Da der Vorstand des Elternvereines jedes Jahr neu gewählt wird, muß es jedem neuen Vorstand möglich sein, die Art und die Höhe der Vergabe von Förderung für

sich zu entscheiden, ohne an Entscheidungen früherer Vorstandsbesetzungen gebunden zu sein.

- **temporäre Anpassung der Richtlinien**

Der Vorstand behält sich vor, die Richtlinien unterjährig temporär anzupassen. Dies vor allem dann, wenn absehbar ist, daß die verbleibenden Budgetmittel auf Grund bisher erfolgter Auszahlungen nicht ausreichen werden, noch absehbare Projektförderungen positiv zu behandeln.

Als temporäre Anpassung ist vor allem die Senkung des Prozentsatzes beim allgemeinen maximalen Förderungsbetrag möglich. Solche Anpassungen werden auf der Website des Elternvereines mit Datum der Gültigkeit veröffentlicht und gelten bis zur nächsten temporären Anpassung, auf jeden Fall jedoch nur bis zu jener Vorstandssitzung, in welcher die neuen Budgetansätze beschlossen werden.